

Ludwigshafener Hochschulanzeiger
Publikationsorgan der Hochschule Ludwigshafen am Rhein

Inhaltsübersicht:

Seite 2: Spezielle Prüfungsordnung für den dualen Bachelor-Studiengang Hebammenwesen an der Hochschule Ludwigshafen am Rhein

Seite 17: Impressum

Nach Beschluss des Fachbereichsrats des Fachbereichs Sozial-und Gesundheitswesen der Hochschule Ludwigshafen am Rhein vom 11.05.2016 hat der Präsident der Hochschule Ludwigshafen am Rhein am 01.06.2016 die Spezielle Prüfungsordnung für den dualen Bachelorstudiengang Hebammenwesen genehmigt (§ 86 Absatz 2 Nr. 3 HochSchG in der Fassung vom 19.11.2010 (GVBl. S. 464), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 22.12.2015 (GVBl. S. 505)). Die Ordnung wird dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur angezeigt und wird nachfolgend bekannt gemacht.

**Spezielle Prüfungsordnung für den dualen (ausbildungsintegrierten)
Bachelorstudiengang Hebammenwesen
an der Hochschule Ludwigshafen am Rhein**

Inhaltsverzeichnis

Die vorliegende Spezielle Prüfungsordnung für den dualen Bachelorstudiengang „Hebammenwesen“ an der Hochschule Ludwigshafen am Rhein nimmt zu folgenden Bestimmungen der Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge der Hochschule Ludwigshafen am Rhein (im Folgenden: APO) vom 13.06.2014 studiengangsspezifische Regelungen vor (Bezüge zur APO in Klammer gesetzt):

Erster Abschnitt: Geltungsbereich

§ 1 Geltungsbereich (§ 1 APO)

Zweiter Abschnitt: Zugangsvoraussetzungen

§ 2 Weitere Zugangsvoraussetzungen (§ 2 APO)

Dritter Abschnitt: Aufbau und Abschluss des Studiums

§ 3 Aufbau und Dauer des Studiums (Regelstudienzeit) (§ 4 APO)

§ 4 Studienplan (§ 5 APO)

§ 5 Leistungspunktsystem (§ 6 APO)

§ 6 Akademischer Grad (§ 7 APO)

Vierter Abschnitt: Prüfungsverfahren

§ 7 Prüfungsausschuss (§ 8 APO)

§ 8 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen (§ 9 APO)

§ 9 Prüfungsorganisation (§ 11 APO)

§ 10 Erlöschen des Ausbildungsvertrags (§ 13 APO)

§ 11 Prüfungs- und Studienleistungen (§ 15 APO)

§ 12 Prüfungsarten (§ 15 APO)

§ 13 Schriftliche Abschlussarbeit (§§ 17, 18 APO)

§ 14 Bildung der Gesamtnote (§ 18 APO)

Fünfter Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 15 Änderungen

§ 16 Inkrafttreten

§ 17 Übergangsregelungen

Anlage 1

Anlage 2

Erster Abschnitt Geltungsbereich

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Für den dualen Bachelorstudiengang Hebammenwesen gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Hochschule Ludwigshafen am Rhein vom 13.06.2014 in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die vorliegende Ordnung enthält ergänzend spezielle Regelungen für die Gestaltung sowie Ausführung der Zulassungs- und Prüfungsbestimmungen für den Studiengang.
- (3) Das Studienangebot versteht sich als ausbildungsintegrierter dualer Studiengang und richtet sich vorrangig an in entsprechenden Ausbildungen (§ 2) befindliche Personen.

Zweiter Abschnitt Zugangsvoraussetzungen

§ 2 Weitere Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zugangsvoraussetzungen für das Studium sind
 1. ein Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, der Fachhochschulreife oder eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung,
 2. ein studiengangsbezogener Ausbildungsvertrag mit einem der Kooperationspartner gemäß der Kooperationsvereinbarung und
 3. das Absolvieren eines ausreichenden Ausbildungsabschnitts der Ausbildung zur Hebamme/ zum Entbindungspfleger bis zum Semesterbeginn des ersten Studienabschnitts. Davon ist im Regelfall auszugehen, wenn das erste Ausbildungsjahr absolviert wurde.
- (2) Zugangsberechtigt zum Studium ist auch, wer
 1. ein Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, der Fachhochschulreife oder eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung und
 2. eine abgeschlossene Ausbildung zur Hebamme / zum Entbindungspfleger nachweist.
- (3) Zugangsberechtigt zum Studium ist auch, wer
 1. eine abgeschlossene Ausbildung zur Hebamme / zum Entbindungspfleger mit einem Notendurchschnitt von mindestens „2,5 (gut)“ und
 2. eine mindestens zweijährige einschlägige Berufserfahrung nachweist.
- (4) Eine Vergabe von Studienplätzen nach den Absätzen 2 und 3 findet nur unter der Voraussetzung statt, dass die Studienplätze noch nicht an Studierende nach Absatz 1 vergeben worden sind.

Dritter Abschnitt Aufbau und Abschluss des Studiums

§ 3 Aufbau und Dauer des Studiums (Regelstudienzeit)

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt sieben Semester, davon sind die ersten vier Semester ausbildungs-/berufsintegriert und drei Semester als Vollzeitstudium konzipiert.
- (2) Der Studiengang beinhaltet ein 4-wöchiges Praktikum, das im Rahmen des Wahlpflichtmoduls (Modul 10) absolviert werden muss. Näheres regelt das Praxisreferat.

§ 4 Studienplan

- (1) Der durchgängig modularisierte Studiengang umfasst insgesamt 12 Module. Anlage 1 dieser Ordnung bestimmt u. a. die Verteilung dieser Module auf die einzelnen Studiensemester (Studienverlaufsplan) sowie die Dauer dieser Module. Die Module im Rahmen des Studienganges erstrecken sich im Regelfall über zwei Semester (d. h. ein Studienjahr), im Modul BAHW11 über drei Semester.
- (2) Anlage 2 dieser Ordnung zeigt u.a. die Prüfungsgebiete (Module), die jeweils zugeordneten Lehrveranstaltungen sowie die Anzahl der mit der erfolgreich bestandenen Modulprüfung zu erwerbenden Leistungspunkte (LP) und die Art und Form der Modulprüfungen.

§ 5 Leistungspunktsystem

- (1) Für einen erfolgreichen Abschluss des Studiengangs sind insgesamt 180 Leistungspunkte (LP) zu erbringen. Davon entfallen 12 LP auf die erfolgreich abgeschlossene schriftliche Abschlussarbeit (Bachelorarbeit).
- (2) Das Studium ist im Regelfall mit einer praktischen Berufsausbildung zur Hebamme / zum Entbindungspfleger verknüpft. Für die erfolgreich abgeschlossene Ausbildung werden 60 Leistungspunkte anerkannt. Die Anerkennung der Leistungen, die in der Ausbildungsphase erbracht wurden, ist zum Erwerb der für den Studienabschluss vorgesehenen 180 Leistungspunkte erforderlich.
- (3) Ein Leistungspunkt entspricht hierbei einem studentischen Arbeitsaufwand von 30 Stunden.

§ 6 Akademischer Grad

Nach erfolgreichem Abschluss des Bachelor-Studiums verleiht die Hochschule Ludwigshafen am Rhein den akademischen Grad "Bachelor of Science" (abgekürzt: "B.Sc.").

Vierter Abschnitt Prüfungsverfahren

§ 7 Prüfungsausschuss

- (1) Dem Prüfungsausschuss gehören an:
1. drei Mitglieder der Hochschullehrendengruppe,
 2. ein Mitglied der Studierendengruppe,
 3. ein Mitglied der gemeinsamen Gruppe der akademischen sowie der nicht wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
- (2) Auf Beschluss des Fachbereichsrats kann der Prüfungsausschuss erweitert werden um:
1. zwei Mitglieder der Hochschullehrendengruppe,
 2. ein Mitglied der Studierendengruppe,
 3. ein Mitglied der gemeinsamen Gruppe der akademischen sowie der nicht wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

§ 8 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

Für den erfolgreichen Abschluss der Ausbildung zur Hebamme / zum Entbindungspfleger werden 60 Leistungspunkte anerkannt.

§ 9 Prüfungsorganisation

- (1) Die Organisation derjenigen Modulprüfungen, die im Rahmen des Studiengangs lehrveranstaltungsbegleitend erfolgen, kann an die Prüfenden delegiert werden.
- (2) § 14 Abs. 3 APO findet keine Anwendung.
- (3) Die Nutzung des elektronischen Prüfungsverwaltungssystems ist im Studiengang vorgesehen (§ 12 APO).

§ 10 Erlöschen des Ausbildungsvertrags

Bei Erlöschen des Ausbildungsvertrags erfolgt die Exmatrikulation, außer es wird unmittelbar ein neuer Ausbildungsvertrag mit einem anderen Kooperationspartner abgeschlossen.

§ 11 Prüfungs- und Studienleistungen

- (1) Das Prüfungssystem des Studienganges sieht neben benoteten Prüfungsleistungen, die in die Berechnung der Gesamtnote des Studiums einfließen, auch Studienleistungen vor.
- (2) Studienleistungen sind in Anforderungen und Verfahren mit Prüfungsleistungen vergleichbar, diese werden in Anlehnung an § 19 Abs. 3 APO mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ gewertet.
- (3) Die Anlage 2 dieser Ordnung weist aus, welche Module mit einer Prüfungsleistung oder einer Studienleistung abschließen.

§ 12 Prüfungsarten

- (1) Die möglichen Arten von Modulprüfungen regelt § 15 Abs. 5 APO. Diese Ordnung sieht weitere mögliche fachspezifische Prüfungsarten vor:
 - a. **Essay:** In einem Essay wird eine spezifische Fragestellung eines Moduls bzw. eines Teilmoduls (eine oder mehrere modulintegrierte Lehrveranstaltungen) schriftlich erörtert (Umfang: max. 6 Seiten).
 - b. **Ästhetische, mediale oder performative Beiträge:** Diese Prüfungsart umfasst – regelmäßig mit einer mündlichen oder schriftlichen Ausführung – Beiträge wie z.B. Präsentationen, Rollenspiele, Theateraufführungen, Videodokumentationen.
 - c. **Projektskizze:** Stellt eine Kurzdarstellung eines Forschungsprojektes dar. Sie soll Angaben zum Stand der Forschung, zu der genauen Fragestellung und ggf. den Hypothesen, der Zielsetzung, dem Forschungsdesign und den -methoden, der Auswahl der Institutionen und/oder Probanden, einen Arbeits- und Zeitplan sowie ggf. eine grobe Kosteneinschätzung enthalten.
 - d. **Durchführung und Auswertung einer empirischen Erhebung:** Diese Prüfungsart umfasst die selbständige Datenerhebung auf der Basis einer eigenen Forschungsfrage, die Analyse und Auswertung der erhobenen Daten (Auswertung) sowie die Reflexion des durchgeführten Forschungsprojekts als Bestandteil einer eigenständigen Forschungsdokumentation. Die Prüfungsanforderungen unterscheiden sich je nach forschungsmethodologischer Ausrichtung des Forschungsprojekts.
 - e. **Forschungsbericht:** Diese Prüfungsart umfasst die umfassende Darstellung der Anlage einer empirischen Erhebung und ihrer Ergebnisse sowie deren Reflexion und wissenschaftliche Würdigung.
 - f. **Posterpräsentation:** Diese Prüfungsart umfasst eine kompakte Darstellung wissenschaftlicher Ergebnisse aus einem Forschungsprozess.
 - g. **Portfolio/E-Portfolio:** Diese Prüfungsart umfasst eine Bündelung mehrerer kurzer Texte zu Lehrveranstaltungsinhalten (z.B. Essays, Rezensionen, Protokolle).
 - h. **Kombination** der vorgenannten Prüfungsarten beziehungsweise mit den Arten nach § 15 Abs. 5 APO.
- (2) Schriftliche Prüfungen nach dem Multiple-Choice-Verfahren sind in der Regel ausgeschlossen. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag des/der Prüfenden. Die Durchführung der Multiple-Choice-Klausuren richtet sich nach § 16 APO.
- (3) Die Dauer einer Klausur soll zwischen 120 und 180 Minuten liegen. Den konkreten zeitlichen Umfang einer Klausur legt der Prüfungsausschuss fest.
- (4) Modulprüfungen können mit der Ausnahme von Klausuren grundsätzlich auch als Gruppenarbeit erbracht werden, wenn die im Rahmen der jeweiligen Prüfungsart zu bewertenden Beiträge der einzelnen Studierenden aufgrund der Angabe von Abschnitten, Arbeitsgebieten oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, oder aufgrund der mündlichen und schriftlichen Ausführungen zu ästhetischen, medialen oder performativen Beiträgen deutlich unterscheidbar und bewertbar sind.

§ 13 Schriftliche Abschlussarbeit

- (1) Voraussetzungen für die Zulassung zur schriftlichen Abschlussarbeit (Bachelorarbeit) ist der Erwerb von 120 Leistungspunkten. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (2) Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt 12 Wochen.
- (3) Gemäß den Bestimmungen der APO (§ 10 Abs. 7) können die Studierenden in ihrem Antrag auf Zulassung zur schriftlichen Abschlussarbeit (§ 17 Abs. 2 APO) neben einer Betreuerin / einem Betreuer (Erstgutachterin/Erstgutachter) auch eine Zweitgutachterin / einen Zweitgutachter vorschlagen.
- (4) Die Bachelorarbeit ist, abweichend von § 18 Abs. 5 APO, in dreifacher gebundener Ausfertigung bei der zuständigen Prüfungsverwaltung einzureichen.

§ 14 Bildung der Gesamtnote

- (1) Die Gesamtnote wird, abweichend von § 19 Abs. 8 APO, wie folgt gebildet: Die Gesamtnote ergibt sich aus dem gewichteten arithmetischen Mittel aller Modulprüfungen, die mit einer Prüfungsleistung abschließen nach Absatz 2.
- (2) Hierbei werden die Modulprüfungen der nachfolgenden Module wie folgt gewichtet:

-Module 3,4,7	jeweils 1-fache Gewichtung
-Modul 11	1,5 fache Gewichtung
-Module 9,10,12	jeweils 2-fache Gewichtung

Fünfter Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 15 Änderungen

Änderungen dieser Ordnung werden vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Sozial- und Gesundheitswesen der Hochschule Ludwigshafen am Rhein beschlossen. Sie bedürfen der Genehmigung durch die Präsidentin oder den Präsidenten der Hochschule und müssen im Hochschulanzeiger veröffentlicht werden.

§ 16 Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in dem Hochschulanzeiger der Hochschule Ludwigshafen am Rhein in Kraft.

(2) Zugleich tritt die Prüfungsordnung für den dualen Bachelor-Studiengang „Hebammenwesen“ vom 29.02.2012 außer Kraft.

§ 17 Übergangsregelungen

Abweichend von § 16 Abs. 2 werden Studierende, welche vor Inkrafttreten dieser Ordnung ihr Studium im dualen Bachelorstudiengang Hebammenwesen aufgenommen haben, nach der Prüfungsordnung vom 29.02.2012 geprüft. Eine Prüfung nach der Prüfungsordnung vom 29.02.2012 wird letztmalig im Sommersemester 2020 durchgeführt.

Ludwigshafen, 02. Juni 2016

gez. Prof. Dr. Ellen Bareis
Dekanin des Fachbereichs Sozial- und Gesundheitswesen der Hochschule Ludwigshafen am Rhein

gez. Prof. Dr. Peter Mudra
Präsident
der Hochschule Ludwigshafen am Rhein

Anlage 1: Studienverlaufsplan

Anlage 2: Prüfungsgebiete, Wahlpflichtoptionen, Leistungspunkte (LP) und Arten der Modulprüfungen

Anlage 1: Studienverlaufsplan

B.Sc. Hebammenwesen	1. Semester			2. Semester			3. Semester			4. Semester			5. Semester			6. Semester			7. Semester		
Module und Lehrveranstaltungen	CP	SWS	WL/PL	CP	SWS	WL/PL	CP	SWS	WL/PL	CP	SWS	WL/PL	CP	SWS	WL/PL	CP	SWS	WL/PL	CP	SWS	WL/PL
Erster Studienabschnitt*																					
1 Schlüsselkompetenzen für Studium und Praxis im Hebammenwesen	2	4	60/SL																		
1a Einführung in das Studium (Einführungswoche)	0,5	1	15																		
1b Kommunikation und Interaktion (Einführungswoche)	0,5	1	15																		
1c Reflexion von Theorie und Praxis	0,5	1	15																		
1d Grundlagen der Ethik in Studium und Praxis	0,5	1	15																		
2 Fachwissenschaftliche Grundlagen	4	3	120	3	3	90/SL															
2a Einführung in die Hebammenwissenschaft und -forschung I	2	2	60																		
2b Wissenschaftliches Arbeiten I	2	1	60																		
2c Einführung in die Hebammenwissenschaft und -forschung II				2	2	60															
2d Wissenschaftliches Arbeiten II				1	1	30															
3 Gesundheitswissenschaftliche Grundlagen	3	2	90	4	4	120/PL															
3a Gesundheit und Krankheit	3	2	90																		
3b Gesundheitspolitik				2	2	60															
3c Gesundheitsförderung und Prävention				2	2	60															
4 Wirtschaftswissenschaftliche Grundlagen							3	3	90	5	4	150/PL									

4a Ethik im Gesundheitswesen						1	1	30												
4b Volkswirtschaftslehre im Gesundheitswesen						2	2	60												
4c Rechtliche Grundlagen der Hebammen-tätigkeit									3	2	90									
4d Organisationsentwicklung									1	1	30									
4e Qualitätsmanagement									1	1	30									
5 Peri- und postpartale Begleitung im Kontext besonderer psychosozialer Bedingungen						4	4	120/SL	2	2	60									
5a Gesundheitliche Ressourcen und Risiken aus geschlechtsspezifischer Perspektive						2	2	60												
5b Risikofaktoren, Belastungen und Ressourcen in der frühen Interaktion zwischen Kind und Bezugsperson						2	2	60												
5c Interaktion und Gesprächsführung in besonderen Lebenslagen									2	2	60									
Zweiter Studienabschnitt																				
6 Familie als Handlungsfeld												6	4	180	2	1	60/SL			
6a Familie aus soziologischer, ökonomischer und politischer Perspektive												1,5	1	45						
6b Familie aus rechtlicher Perspektive												2	1	60						
6c Familie als Bezugspunkt der sozialen Arbeit												2,5	2	75						
6d Interdisziplinäres Fallseminar															2	1	60			
7 Theoriegeleitete Hebammenpraxis												9	5	270/PL						
7a Wissenschaftstheoretische Grundlagen												2	1	60						
7b Theoretische Grundlagen im Hebammenwesen												2	1	60						
7c Evidence-based Midwifery												3	2	90						

10e1 Praxisanleitung: Begleitung und Reflexion des Praktikums															4	1	120									
10e2 Management: Begleitung und Reflexion des Praktikums															[4]	[1]	[120]									
11 Professionalisierung im Hebammenwesen																		3	2	90	1	1	30	8	4	240/PL
11a Sozialwissenschaften in Bezug zur beruflichen Praxis im Hebammenwesen																		3	2	90						
11b Hebammenarbeit zwischen Anspruch und Wirklichkeit																		1	1	30						
11c Professionalisierung und Geschlecht im Kontext des Hebammenwesens																								6	3	180
11d Ethik im beruflichen Handeln von Hebammen																								2	1	60
12 Bachelorarbeit																		2	1	60	15	1	450/PL			
12a Bachelor AG I																		2	1	60						
12b Bachelor AG II																								3	1	90
12c Bachelorarbeit																								12		360
Credit-Points/	9			7			7			7			30		30								30			
Semesterwochenstunden/		9			7			7			6			17			16								7	
Workload/			270			210			210			210			900									900		900
Prüfungs- od. Studien-Leistung			1SL			1SL/1PL			1SL			1PL			1SL/1PL									1SL/1PL		3PL

* Die Ausbildung zur Hebamme/ zum Entbindungspfleger wird mit 60 ECTS-Punkten auf den ersten Studienabschnitt angerechnet

Anlage 2: Prüfungsgebiete, Wahlpflichtoptionen, Leistungspunkte (LP) und Arten der Modulprüfungen

Die folgende Übersicht zeigt die Prüfungsgebiete (Module), die jeweils zugeordneten Lehrveranstaltungen sowie die Anzahl der mit der erfolgreich bestandenem Modulprüfung zu erwerbenden Leistungspunkte (LP), die Art und Form der Modulprüfungen und Teilnahmevoraussetzungen.

Prüfungsgebiete/ Module	LP	Art der Modulprüfung	Teilnahmevoraussetzungen
Modul 1: Schlüsselkompetenzen für Studium und Praxis im Hebammenwesen a) Einführung in das Studium b) Kommunikation und Interaktion c) Reflexion von Theorie und Praxis d) Grundlagen der Ethik in Studium und Praxis	<u>2</u> 0,5 0,5 0,5 0,5	Studienleistung nach Festlegung durch den Allg. Prüfungsausschuss Empfohlen: Ästhetische, mediale od. performative Beiträge oder Essay	Immatrikulation in den Studiengang
Modul 2: Fachwissenschaftliche Grundlagen a) Einführung in die Hebammenwissenschaft und -forschung I b) Wissenschaftliches Arbeiten c) Einführung in die Hebammenwissenschaft und -forschung II	<u>7</u> 2 3 2	Studienleistung nach Festlegung durch den Allg. Prüfungsausschuss Empfohlen: Hausarbeit oder Assignments	Immatrikulation in den Studiengang
Modul 3: Gesundheitswissenschaftliche Grundlagen a) Gesundheit und Krankheit b) Gesundheitspolitik c) Gesundheitsförderung und Prävention	<u>7</u> 3 2 2	Prüfungsleistung nach Festlegung durch den Allg. Prüfungsausschuss Empfohlen: Portfolio oder Referat	Immatrikulation in den Studiengang

--	--	--	--

<p>Modul 4: Wirtschaftswissenschaftliche Grundlagen</p> <p>a) Ethik im Gesundheitswesen</p> <p>b) VWL im Gesundheitswesen</p> <p>c) Rechtliche Grundlagen</p> <p>d) Organisationsentwicklung</p> <p>e) Qualitätsmanagement</p>	<p><u>8</u></p> <p>1</p> <p>2</p> <p>3</p> <p>1</p> <p>1</p>	<p>Prüfungsleistung nach Festlegung durch den Allg. Prüfungsausschuss</p> <p>Empfohlen: Klausur oder mündliche Prüfung</p>	<p>Immatrikulation in den Studiengang</p>
<p>Modul 5: Peri- und postpartale Begleitung im Kontext besonderer psychosozialer Bedingungen</p> <p>a) Gesundheitliche Ressourcen und Risiken aus geschlechtsspezifischer Perspektive</p> <p>b) Risikofaktoren, Belastungen und Ressourcen in der frühen Interaktion zwischen Kind und Bezugsperson</p> <p>c) Interaktion und Gesprächsführung in besonderen Lebenslagen</p>	<p><u>6</u></p> <p>2</p> <p>2</p> <p>2</p>	<p>Studienleistung nach Festlegung durch den Allg. Prüfungsausschuss</p> <p>Empfohlen: Mündliche Prüfung oder Ästhetische, mediale od. performative Beiträge</p>	<p>Immatrikulation in den Studiengang</p>
<p>Modul 6: Familie als Handlungsfeld</p> <p>a) Familie aus soziologischer, ökonomischer und politischer Perspektive</p> <p>b) Familie aus rechtlicher Perspektive</p> <p>c) Familie als Bezugspunkt Sozialer Arbeit</p> <p>d) Interdisziplinäres Fallseminar</p>	<p><u>8</u></p> <p>1,5</p> <p>2</p> <p>2,5</p> <p>2</p>	<p>Studienleistung nach Festlegung durch den Allg. Prüfungsausschuss</p> <p>Empfohlen: Referat oder Hausarbeit</p>	<p>Immatrikulation in den Studiengang</p>
<p>Modul 7: Theoriegeleitete Hebammenpraxis</p> <p>a) Wissenschaftstheoretische Grundlagen</p> <p>b) Theoretische Grundlagen im Hebammenwesen</p> <p>c) Evidence-based Midwifery</p> <p>d) Betreuungs- und Organisationsformen</p>	<p><u>9</u></p> <p>2</p> <p>2</p> <p>3</p> <p>2</p>	<p>Prüfungsleistung nach Festlegung durch den Allg. Prüfungsausschuss</p> <p>Empfohlen: Referat oder Hausarbeit</p>	<p>Immatrikulation in den Studiengang</p>

<p>Modul 8: Hebammenforschung – Vorbereitung von Forschungsprojekten</p> <p><i>Pflichtveranstaltung:</i></p> <p>a) Einführung in die Forschung</p> <p>b) Statistische Grundlagen I</p> <p><i>Wahlpflichtveranstaltungen:</i></p> <p>c1) Projektierung und Planung qualitativer Projekte</p> <p>c2) Projektierung und Planung quantitativer Projekte</p>	<p><u>12</u></p> <p>2</p> <p>2</p> <p>8</p> <p>8</p>	<p>Studienleistung nach Festlegung durch den Allg. Prüfungsausschuss/</p> <p>Projektskizze</p> <p>oder Präsentation</p>	<p>Immatrikulation in den Studiengang</p>
<p>Modul 9: Hebammenforschung – Durchführung und Auswertung von Forschungsprojekten</p> <p><i>Wahlpflichtveranstaltungen:</i></p> <p>a1) Interpretation qualitativer Daten</p> <p>a2) Interpretation quantitativer Daten (Statistische Grundlagen II)</p> <p>b1) Umsetzung und Begleitung der qualitativen Forschungsprojekte</p> <p>b2) Umsetzung und Begleitung der quantitativen Forschungsprojekte</p> <p><i>Pflichtveranstaltung:</i></p> <p>c) Auswertung und Präsentation der Forschungsprojekte</p>	<p><u>17</u></p> <p>2</p> <p>2</p> <p>8</p> <p>8</p> <p>7</p>	<p>Prüfungsleistung nach Festlegung durch den Allg. Prüfungsausschuss/</p> <p>Forschungsbericht</p> <p>oder Posterpräsentation</p>	<p>Immatrikulation in den Studiengang, Bestehen der Studienleistung in Modul 8</p>
<p>Modul 10.1: Wahlpflichtmodul – Praxisanleitung</p> <p>a) Pädagogische Grundlagen</p> <p>b) Betriebswirtschaftslehre und Management in Gesundheitseinrichtungen</p> <p>c) Fachdidaktik</p> <p>d) Praxisbegleitung/-anleitung gestalten und evaluieren</p> <p>e) Begleitung und Reflektion des Praktikums</p>	<p><u>15</u></p> <p>3</p> <p>3</p> <p>3</p> <p>2</p> <p>4</p>	<p>Prüfungsleistung nach Festlegung durch den Allg. Prüfungsausschuss/</p> <p>Praktikumsbericht</p>	<p>Immatrikulation in den Studiengang</p>

<p>Modul 10.2: Wahlpflichtmodul – Management und Leitung einer Funktionseinheit</p> <p>a) Pädagogische Grundlagen</p> <p>b) Betriebswirtschaftslehre und Management in Gesundheitseinrichtungen</p> <p>c) Rechnungswesen und Controlling</p> <p>d) Einführung in das Personalmanagement</p> <p>e) Begleitung und Reflektion des Praktikums</p>	<p><u>15</u></p> <p>3</p> <p>3</p> <p>3</p> <p>2</p> <p>4</p>	<p>Prüfungsleistung nach Festlegung durch den Allg. Prüfungsausschuss/</p> <p>Praktikumsbericht</p>	<p>Immatrikulation in den Studiengang</p>
<p>Modul 11: Professionalisierung im Hebammenwesen</p> <p>a) Sozialwissenschaften in Bezug zur beruflichen Praxis im Hebammenwesen</p> <p>b) Hebammenarbeit zwischen Anspruch und Wirklichkeit</p> <p>c) Professionalisierung und Geschlecht im Kontext des Hebammenwesens</p> <p>d) Ethik im beruflichen Handeln von Hebammen</p>	<p><u>12</u></p> <p>3</p> <p>1</p> <p>6</p> <p>2</p>	<p>Prüfungsleistung nach Festlegung durch den Allg. Prüfungsausschuss</p> <p>Empfohlen: Assignments oder Hausarbeit oder Referat</p>	<p>Immatrikulation in den Studiengang</p>
<p>Modul 12: Bachelorarbeit</p> <p>a) Bachelor AG I</p> <p>b) Bachelor AG II</p> <p>c) Bachelorarbeit</p>	<p><u>17</u></p> <p>2</p> <p>3</p> <p>12</p>	<p>Prüfungsleistung/</p> <p>Bachelorarbeit (Abschlussarbeit)</p>	<p>Immatrikulation in den Studiengang</p>
<p>Studiengang gesamt</p>	<p>120</p>		

Impressum:

**Hochschule Ludwigshafen am Rhein
Ernst-Boehe-Straße 4
D-67059 Ludwigshafen am Rhein**

Telefon: 0621/52 03 – 0
Telefax: 0621/52 03 – 196

E-Mail: infozentrale@hs-lu.de
Internet: www.hs-lu.de

Die Hochschule Ludwigshafen ist eine Körperschaft des Öffentlichen Rechts. Sie wird durch den Präsidenten Prof. Dr. Peter Mudra gesetzlich vertreten.

Umsatzsteueridentifikationsnummer: 27/660/0303/8

Zuständige Aufsichtsbehörde: Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur des Landes Rheinland-Pfalz, Mittlere Bleiche 61, D-55116 Mainz

Inhaltlich Verantwortlicher gemäß § 7 Telemediengesetz: Präsident der Hochschule Ludwigshafen, Prof. Dr. Peter Mudra.